

# RS Vwgh 2013/11/7 2010/06/0182

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.11.2013

## Index

96/01 Bundesstraßengesetz

## Norm

BStG 1971 §16;

## Rechtssatz

Die Frage, welche Alternativprojekte für den Bau einer Bundesstraße möglich wären, ist nicht Gegenstand des Verfahrens nach § 16 BStG 1971. Eine Fragestellung, ob die Verwirklichung anderer Varianten ebenfalls eine Grundinanspruchnahme der Ackerbauflächen des Beschwerdeführers erforderlich gemacht hätte und wie die verschiedenen Varianten kostenmäßig zueinander liegen, war demnach nicht geboten. Dies gilt in gleicher Weise für das Vorbringen, die Behörde hätte bei der Prüfung der Notwendigkeit der beantragten Maßnahmen auch prüfen müssen, ob der Bund das Projekt ausgesucht habe, das den geringsten Eingriff in fremdes Eigentum enthalte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2010060182.X03

## Im RIS seit

04.12.2013

## Zuletzt aktualisiert am

05.10.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)